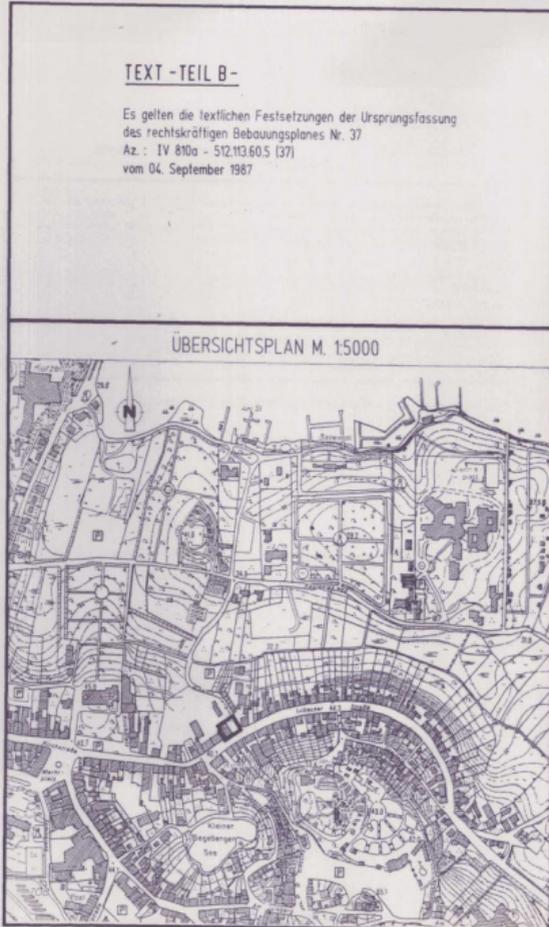




PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.	§ 9 Abs. 7 BauGB
MI	ART DER BAULICHEN NUTZUNG MISCHGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 16 u. 17 BauNVO § 70 BauNVO
G.F.Z.	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
G.R.Z.	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
(+OG)	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND, PLUS DACHGESCHOSS	§ 18 BauNVO
TH	TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE	§ 16 Abs. 3 u. 4 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO § 22 Abs. 4 BauNVO § 23 Abs. 2 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
	BAULINE	
	BAUGRENZE	
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	HAUPTFÜRSTRICHUNG	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND DEREN KENNZEICHNUNG		
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	§ 9 Abs. 6 BauGB
	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN - ZU ERHALTENDE STADTBILDPRÄGENDEN GEBÄUDE	§ 9 Abs. 6, § 172 Abs.1 BauGB
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	GRUNDFLÄCHE EINER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGE	
	KATASTERMÄSSLICHE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL	
	KATASTERMÄSSLICHE FLURSTÜCKSNUMMER	
	AMTLICHE HAUSNUMMER	
	DURCHLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	BAUGEBIETSBEZEICHNUNG	
	BEREICH DER BAULICHEN FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 37	



9. Der katastermäßige Bestand am 2.4.05.95 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt!

BAD SEGEBERG, DEN 2.9.06.95

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan „2. Änderung / Ergänzung“ ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 25.09.95, dem Landrat des Kreises Segeberg vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.12.95, Az.: 520306 / 51.21, erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht, — die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben werden sollen. Gleichzeitig sind die Urkunden-Bauschulden gem. § 42 Abs. 4 BauNVO gemeldet worden.

BAD SEGEBERG, DEN 15.02.1995

BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan „2. Änderung / Ergänzung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt!

BAD SEGEBERG, DEN 15.02.1995

BÜRGERMEISTER

12. Die Ausführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan „2. Änderung / Ergänzung“ — die Genehmigung gem. § 42 Abs. 4 BauNVO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.04.95, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 9 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Einreichen von Entschuldigungsanträgen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.04.95 in Kraft getreten.

BAD SEGEBERG, DEN 30.04.95

BÜRGERMEISTER

SATZUNG
DER STADT BAD SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.37
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KIRCHSTRASSE / LÜBECKER STRASSE UND WINKLERSGANG

2. ÄNDERUNG

TEILBEREICH DER HAUSGRUNDSTÜCKE LÜBECKER STRASSE 14 UND 16

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i. S. 2253 i. V. g. geändert durch Artikel 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I S. 3435) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (LBO-Ges. S. 14 S. 321) wird nach Begreifmachung durch die Stadtvertretung vom „05.05.95“ Durchföhrung des Anzeigeverfahrens und Einreichens der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, 2. Änderung, Ergänzung-Aufhebung-Teilabwägung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom „06.12.94“. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der in Segeberger Zeitung am „05.01.95“ / Lübecker Nachrichten am „05.01.95“ geschehen.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat am „06.02.95“ stattgefunden.
- Die von der Planung beröhrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom „13.03.95“ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am „05.12.95“ den Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung / Ergänzung“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung / Ergänzung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom „25.01.95“ bis zum „14.02.95“, während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Änderungen und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.01.95, in der Segeberger Zeitung am „15.01.95“ in der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung / Ergänzung“ ist nach der öffentlichen Auslegung i. Zm. S. 1 geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom „15.02.95“ bis zum „14.02.95“, während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 16.00 Uhr erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Änderungen und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am „15.02.95“ in der in Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden. Daher hat eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 BauGB stattgefunden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am „05.05.95“ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan „2. Änderung / Ergänzung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am „05.05.95“ von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde beigefügt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken ist hiermit bescheinigt!

BAD SEGEBERG, DEN 25.04.95

BÜRGERMEISTER